

Beschluss:

1. Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt gemäß §§ 1, 2 Absatz 1 und 13a (Bebauungsplan der Innenentwicklung) Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666), jeweils in der gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 64 – Neue Mitte zu aufzustellen. Ziel der Planung ist eine Neuansiedlung im innerstädtischen Bereich zu ermöglichen.
2. Gemäß § 13a Absatz 2, Nr. 1 BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Absatz 2 und 3 Satz 1 BauGB.
3. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird von der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB, von der Angabe gemäß § 3 Absatz 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Absatz 5 S. 3 BauGB und gemäß § 10 Absatz 4 BauGB abgesehen.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung wird zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB öffentlich ausgelegt.
Die frühzeitigen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB eingeholt.
5. Der Entwurf der Planzeichnung (Stand: 23.03.2020) ist beigelegt.
6. Der Entwurf der Begründung gemäß § 9 Absatz 8 i. V. m. § 13 BauGB ist beigelegt (Stand: 25.03.2020).
7. Die textlichen Festsetzungen (Stand: 20.03.2020) sind beigelegt.